OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606668/2/KPe

Datum:
Linz, 13. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M B, Adresse, X, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.03.2024, GZ: VStV/924300036909/2024, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 22.03.2024 gegen die Strafverfügung vom 01.03.2024, GZ: VStV/924300036909/2024, als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 01.03.2024, GZ: VStV/924300036909/2024, legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in weiterer Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zur Last, er habe jeweils am 06.01.2024, 19:43 Uhr, in X, Adresse, als Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen x (A) nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte Kraftfahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei vom Beschwerdeführer am angeführten Ort gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer es als Zulassungsbesitzer unterlassen habe, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen seien vorgenommen worden:
1. Frontspoilerlippe RDX Type RDFAVX30 auf Frontstoßstange montiert, nicht typisiert und nicht im Zulassungsschein eingetragen.
2. Canard Wings auf Frontstoßstange montiert, nicht typisiert und nicht im Zulassungsschein eingetragen.

Der Bf habe dadurch jeweils § 103 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, iVm § 33 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verletzt. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von jeweils 150 Euro (15 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe), sohin gesamt 300 Euro (30 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe), über den Beschwerdeführer verhängt.

Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hinwies. Das Schriftstück wurde dem Beschwerdeführer am 06.03.2024 durch persönliche Übergabe zugestellt (Zustellnachweis, Behördenakt Seite 12).

I.2. Das E-Mail des Beschwerdeführers vom 22.03.2024, 11:27 Uhr, an die belangte Behörde zum Betreff „Strafverfügung“ lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe von euch diese Strafen bekommen
Wegen Änderung an meinem Auto .

Die Änderung sind schon Typisiert

Und laut die Landesregierung Prüfstelle Wien die Frontspoilerlippe ist eintragungsfrei die ist extra gesichert.

weil die haben es schon geprüft und sagten dass es sicher ist und ich kann es eintragen lassen aber muss nicht . Und wegen die Canard Wings ist wirklich zu klein und ist nur Gummi also auch laut Österreiche gesetzt Gummi ist Eintragungsfrei .

Und diese dinge habe ich vor ein Jahr bei
C KFZ
F, Halle 10, S, H montiert gelassen.
Und einbaubestädigung habe ich die Landesregierung Prüfstelle gezeigt.

Das auto ist 100% sicher auf dem Weg
Und kann jederzeit geprüft werden.

Ich bitte um die strafe zu absagen das wäre echt nett von euch

Mit freundlichen Grüßen

B M“

Dem E-Mail beigeschlossen war ein Lichtbild der unter Punkt I.1. genannten Strafverfügung (siehe Behördenakt Seite 13-17).

I.3. Die belangte Behörde wertete das E-Mail gemäß Punkt I.2. als Einspruch gegen die Strafverfügung gemäß Punkt I.1. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid vom 27.03.2024, GZ: VStV/924300036909/2024, wies die belangte Behörde den unter Punkt I.2. genannten Einspruch als verspätet zurück.

Die belangte Behörde begründete die Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass die Strafverfügung am 06.03.2024 zugestellt worden sei und damit die Einspruchsfrist am 20.03.2024 geendet habe und der Einspruch vom 22.03.2024 demnach verspätet gewesen sei.

Der Zurückweisungsbescheid ist dem Beschwerdeführer am 29.03.2024 zugestellt worden.

I.4. Das E-Mail des Beschwerdeführers vom 05.04.2024, 15:40 Uhr, an die belangte Behörde zum Betreff „Spruch“ lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Claudia

Ich habe ihnen die Einspruch bisschen zu spät geschickt weil ich hatte auf mein Anwalt gewartet.

Also die strafe finde ich unrecht weil wie gesagt etwas habe ich eingetragen gelassen in Landesregierung Prüfstelle und der rest sind eintragungsfrei laut die Polizei und der prüfer und mein auto ist jeder zeit bereit zu prüfen.
Die 300 € habe ich wirklich nicht. Mein kontostand ist minus etwa 8,000€ und ich erlebe so schwere zeiten . Ich bitte um die strafe zu absagen oder zu mindestens senken.
Ich biete um eure Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
B M“

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 08.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Beschwerdeführer keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und basieren insbesondere auf den in Klammer genannten Urkunden.

Der Umstand, dass die Strafverfügung vom 01.03.2024, GZ: VStV/924300036909/2024, am 06.03.2024 durch persönliche Übergabe zugestellt wurde, ergibt sich aus dem unbedenklichen Rückschein, der im Behördenakt (Seite 12) aufliegt und die Übernahme durch den Beschwerdeführer persönlich („Übernahmeverhältnis: Empfänger“) eindeutig dokumentiert. Nachdem der Beschwerdeführer dies im Verfahren nicht bestritten hat und die Urkunde auch keinen Anlass zu Zweifeln gibt, war vom erkennenden Gericht die entsprechende Feststellung zu treffen.

Was das Datum der Absendung des Einspruchs betrifft, ergibt sich dieses eindeutig aus dem E-Mail selbst (*„Gesendet: Freitag, 22. März 2024 11:27“*), und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten bzw. die Verspätung in der

Beschwerde damit begründet, dass der Beschwerdeführer auf seinen Anwalt gewartet habe. Ein nochmaliger Verspätungsvorhalt war angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde entbehrlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen das Kraftfahrgesetz 1967) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156).

Gemäß § 32 Abs 2 1. Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die gemäß § 49 Abs 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist beginnt daher am Tag der Zustellung zu laufen und endet an jenem Tag der zweitfolgenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (siehe § 32 Abs 2 AVG).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 06.03.2024 (Mittwoch) nachweislich zugestellt. Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs hat daher am 20.03.2024 (Mittwoch, kein Feiertag) geendet, sodass der am 22.03.2024 per E-Mail abgesendete Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war

und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner